

**AUSZUG AUS DEM
STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL**

**der 9. Sitzung der
XVIII. Gesetzgebungsperiode
des
Burgenländischen Landtages**

Donnerstag, 12. Juli 2001, und Freitag, 13. Juli 2001

10.13 Uhr – 15.00 Uhr

Tagesordnung

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10. *Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG*

11.

12.

13.

.....

18.

10. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 117) über die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG) (Zahl 18 - 79) (Beilage 129)

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Berichtersteller zum 10. Punkt der Tagesordnung ist Herr Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 117, über die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG), Zahl 18 - 79, Beilage 129.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Bitte Herr Berichtersteller.

Berichtersteller **Mag. Mezgolits**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich erstatte den Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 117, über die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG), Zahl 18 - 79, Beilage 129.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz - LVergG 2001), in ihrer 4. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Ich wurde in der Sitzung zum Berichtersteller gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Mein Antrag wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Namens des Rechts- und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Danke Herr Abgeordneter. Als erstem Redner zu diesem Tagesordnungspunkt erteile ich Herrn Abgeordneten Tschürtz das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Tschürtz** (FPÖ): Herr Präsident! Werte Damen und Herren Abgeordnete! Das Bgl. Vergabegesetz regelt die Vergabe von Aufträgen. Nachdem seitens der EU das GPA-Abkommen beschlossen wurde und dies mit 1. Jänner 1996

bereits in Kraft getreten ist, wurden die Burgenländischen Vergaberichtlinien dem GPA angepasst.

Dieses Vergabegesetz ist deshalb zu begrüßen, da hier endgültig die Kompetenz im Bereich Gesetzgebung und Vollziehung dem Land zufällt. Es hat der Bundesgesetzgeber per Verfassungsgesetz festgelegt, dass Auftragsvergaben durch Länder und Gemeinden ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Bundesgesetzgebers ausgenommen sind.

Besonders zu erwähnen ist, dass dies der Verfassungsgerichtshof auch bestätigt hat. Da die Schwellenwertbereiche ziemlich hoch angesetzt sind, vor allem der Großteil der Aufträge, quasi unter dem Unterschwellenbereich. Da hier ein Nachprüfungsantrag möglich ist, sollte seitens der Verantwortlichen, also Land und Gemeinden, mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden. Derzeit sind jährlich drei bis vier Nachprüfungsanträge beim Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland anhängig. Im Unterschwellenbereich ist nach ÖNORM A 2050 vorzugehen. Es ist dort festgehalten, dass jene Aufträge auszuschneiden sind, „wenn die Kosten des Beschaffungsvorganges im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertreten werden.“ Das heißt, das ist das Kriterium im Unterschwellenbereich. Für den Bereich oberhalb des Schwellenwertes, das heißt über 200.000 Euro, gibt es im Skriptum klare Aufschlüsselungen, und ich glaube, dass die Redner hinter mir wahrscheinlich darauf noch genauer und ausführlicher eingehen werden. *(Abg. Dr. Salzl: Wahrscheinlich bei den Entschädigungen!)*

Von Bekanntmachung in Publikationsmedien bis hin zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftragwerbers, den vorgegebenen Fristen oder auch der Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit ist dieses Gesetz, und das muss man wirklich festhalten, sehr umfangreich gestaltet. Dieses Gesetz in seinem großen Umfang, glaube ich, wird auch dementsprechend dazu beitragen, hier bestmögliche loyale Auftragsvergaben durchzuführen.

Eines ist natürlich klar: Es wird im Laufe der Zeit Verbesserungsmöglichkeiten geben. Es wird natürlich nicht alles, welches im Gesetz niedergeschrieben ist, dazu führen, dass jetzt plötzlich alles in Ordnung ist. Es wird Verbesserungsmöglichkeiten geben, aber ich glaube, diesbezüglich werden wir dann, wenn es notwendig ist, in den nächsten Jahren Änderungen durchführen.

Wir werden daher diesem Vergabegesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ)*

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Als Nächste zu Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Andrea Gottweis.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete **Andrea Gottweis** (ÖVP): Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren Abgeordnete! Unter Zahl 18 - 79 ist uns das Bgld. Vergabegesetz 2001 als Regierungsvorlage zugegangen.

Ein Gesetz, das schon längst fällig war, da bereits eine Klage beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist, weil die Umsetzung von diversen EU-Richtlinien noch immer

nicht erfolgt ist. Das neue Bgld. Vergabegesetz setzt somit erstens diverse EWG-Richtlinien aus den Jahren 1992/1993, zweitens das am 2. Dezember 1994 abgeschlossene Abkommen über das öffentliche Auftragswesen, das sogenannte Government Procurement Agreement - GPA, drittens die angepassten Vergaberichtlinien an dieses GPA, viertens diverse EG-Richtlinien aus 1987 und 1988 und fünftens die ÖNORM A 2050 vom 1. März 2000 um.

Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes sind eben im ersten Teil die Regelung des Geltungsbereiches, sprich die Auftragsarten, für die dieses Gesetz anzuwenden ist. Die anzuwendenden Vorschriften oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, die Festlegung der Schwellenwerte, die bei Lieferaufträgen bei 200.000 Euro, bei Bauaufträgen bei fünf Millionen Euro liegen. Weiters wird der Geltungsbereich festgelegt, das ist eben die Vergabe von Aufträgen durch das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände oder Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Aufgaben, die im Allgemeininteresse liegen, zu erfüllen haben.

Im zweiten Teil des Gesetzes wird dann die Art und die Wahl des Vergabeverfahrens festgelegt, zum Beispiel, ob es sich um eine offenes oder nicht offenes Verfahren handelt. Hier sieht man in weiterer Folge in der konkreten Umsetzung, wie zum Beispiel beim Technologiezentrum Mittelburgenland, wie die Auswirkungen aufgrund der Wahl des Vergabeverfahrens ausschauen.

Beim Technologiezentrum Mittelburgenland hat man sich zum Beispiel bei der Vergabe der Haustechnikleistungen, auf ein nicht offenes Verfahren festgelegt, mit dem Ergebnis, dass sich aufgrund der vorgegebenen Kriterien kein burgenländisches Unternehmen an der Ausschreibung beteiligen durfte. Ich glaube nicht, dass das so gewollt war. In einem Brief wurde dann einem Betrieb mit über 60 Mitarbeitern in diesem Gewerbe mitgeteilt, ich zitierte wörtlich: „Bezugnehmend auf Ihre Bewerbung zum nicht offenen Verfahren, mit öffentlicher Bekanntmachung über Haustechnikleistungen, teilen wir Ihnen im Namen der Bauherren mit, dass Ihr Unternehmen im Zuge des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden kann. Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir.“

Sie werden sicher verstehen, dass hier burgenländische Unternehmen verärgert sind, wenn man solche Kriterien bei Technologiezentren, bei Gebäuden, die auch im öffentlichen Interesse errichtet werden, anwendet. Ich glaube, dass es sehr wichtig ist, dass man sich vorher überlegt, welche Art von Auftragsvergabe angewendet wird, wenn das so wie hier sicher in einem Grenzbereich gelegen ist.

Weiters sind im Gesetz die Bestimmungen über die Fristen geregelt. Eben die Möglichkeiten auf die elektronische Informationsübermittlung und über die Nachweise, was die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens betrifft.

Im dritten Teil sind dann die besonderen Bestimmungen über das Vergabeverfahren, wie zum Beispiel die Möglichkeiten der Vergabe von Subunternehmerleistungen, die Formen des Angebotes, die Regelung des Zuschlagsverfahrens geregelt. Hier ist festgehalten, dass das Bestbieterprinzip, wie in der ÖNORM A 2050 geregelt, anzuwenden ist.

Im vierten Teil sind dann die besonderen Bestimmungen über die Vergabe von Baukonzessionsverträgen und von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung geregelt.

Im fünften Teil geht es um den Rechtsschutz, eben die Möglichkeit Vergabeverfahren nachzuprüfen, denn hier ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig und erkennt über Anträge, womit Verstöße gegen dieses Gesetz behauptet werden, bis hin zu den Bestimmungen, die die Schadenersatzpflichten regeln.

Im Interesse der Wirtschaft wäre eine bundeseinheitliche Regelung des Vergabewesens wünschenswert, vor allem in einem kleinen Bundesland, wie das Burgenland, wo die Firmen auch gezwungen sind, in den angrenzenden Bundesländern tätig zu sein. Dies würde eine Harmonisierung nach sich ziehen und stellt eine enorme Verwaltungsvereinfachung dar. Auf Bundeseite laufen derzeit intensive Verhandlungen zur Schaffung eines materiell einheitlichen Vergaberechts. Sollte es zu einer derartigen Regelung kommen, wäre der vorliegende Gesetzestext als wichtiger Zwischenschritt in diese Richtung zu sehen. Die ÖVP-Fraktion erteilt dem Bgld. Vergabegesetz somit die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Als Nächster ist nun der Abgeordnete Illredits zu Wort gemeldet.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Illredits** (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausgangslage, wie beschrieben, ist bereits klar. Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG im Burgenland Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Zur Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinien ist es aufgrund der laufend neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen gekommen. Statt immer wieder Novellen zum Bgld. Vergabegesetz dem Landtag zuzuleiten, bestand das Bestreben, in einem Gesamtpaket das Vergaberecht zu aktualisieren. Um dabei dem Gebot der „Harmonisierung“ der vergaberechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder Rechnung zu tragen, war beabsichtigt, die Erlassung des neuen Bundes-Vergabegesetzes abzuwarten.

Die Beschlussfassung über das neue Bundes-Vergabegesetz verzögerte sich jedoch und ist schließlich im Nationalrat gescheitert. Jedenfalls waren die im Nationalrat vertretenen Parteien offensichtlich der Auffassung, der Zeitpunkt wäre ideal, um durch eine lediglich befristete Absicherung der Rechtsschutzorganisationen des Bundes und der Länder eine Vereinheitlichung des Vergaberechtes in Österreich erwirken zu können.

Gespräche zwischen Bund und Ländern hat es bereits gegeben. Beide verfolgen das gleiche Ziel, die Vereinheitlichung des Vergaberechtes, aber die Wege sind jedoch unterschiedlich. Der Nationalrat geht von einer Kompetenzverschiebung zum Bund aus, wobei es lediglich zu einer punktuellen Kompetenzänderung kommen soll, das bedeutet keine Verknüpfung mit einem Gesamtpaket oder dem Abtausch einzelner Kompetenzen.

Seitens der Länder wurde der Wille zur Zusammenarbeit betont und darauf hingewiesen, dass es zwei voneinander verschiedene Problemkreise gäbe. Erstens die

Erarbeitung eines einheitlichen materiellen Vergaberechtes und zweitens die Frage der Kompetenz. Fest steht jedenfalls, dass es im Laufe des nächsten Jahres ein neues einheitliches Vergaberecht in Österreich und sohin auch im Burgenland geben soll.

Nun einige wesentliche Neuerungen zu diesem Entwurf des Bgld. Vergabegesetzes: Die Umsetzung von EG-Richtlinien; Am 1. Jänner 1996 ist das im Rahmen der WTO abgeschlossene Abkommen über das öffentliche Auftragswesen (Government Procurement Agreement, kurz GPA genannt) für die Europäische Gemeinschaft in Kraft getreten. Dieses GPA orientiert sich im Wesentlichen am Wortlaut der EG-Vergaberichtlinien und übernimmt diese über weite Strecken praktisch wortgleich. In einzelnen Punkten bestehen allerdings Abweichungen, so ist etwa das GPA in manchen Regelungen „bieterfreundlicher“ als die Gemeinschaftsrichtlinien. Dies hätte zur Folge, dass sich Bieter in einem, in den Geltungsbereich der einschlägigen Richtlinien fallenden Vergabeverfahren, mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft auf die günstigeren Bestimmungen des GPA berufen könnten, während auf Bieter aus der Gemeinschaft nach wie vor die weniger bieterfreundlichen Bestimmungen der Richtlinien anzuwenden wären. Um hier keine Diskriminierungen stehen zu lassen, sah sich der Gemeinschaftsgesetzgeber veranlasst, die Vergaberichtlinien an das GPA anzupassen.

Des Weiteren ist die Anpassung an die ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorgesehen. Durch das Bgld. Vergabegesetz werden die vergaberechtlichen Regelungen der EG in Österreich umgesetzt. Dabei werden die Grundgedanken des bisher geltenden Vergabesystems, wie sie besonders in der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag-Verfahrensnorm“ in ihrer Fassung vom 1. Jänner 1993 zum Ausdruck kommen, beibehalten. Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Neuerungen der ÖNORM A 2050 in ihrer Fassung vom 1. März 2000 eingearbeitet werden.

Des Weiteren gibt es die Verbindlicherklärung der ÖNORM A 2050 für die öffentlichen Auftraggeber, wie schon angesprochen, unterhalb der EG-Schwellenwerte. Derzeit besteht aufgrund einer Anordnung der Landesregierung für das Land als Auftraggeber und aufgrund von § 14 Gemeindehaushaltsordnung für die Gemeinde die Verpflichtung zur Einhaltung der ÖNORM A 2050 aus dem Jahre 1957.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seinem Erkenntnis ausgesprochen, dass selbst für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber weder an gesetzliche noch an verwaltungsinterne Vergabevorschriften gebunden ist, jedenfalls den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und damit - mittelbar - der den Gleichheitssatz im Vergaberecht konkretisierenden ÖNORM A 2050 unterliegt.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis ausgesprochen, dass die Festlegung von Schwellenwerten im Vergabegesetz verfassungswidrig und der Verzicht auf außenwirksame Regelungen des Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich gleichheitswidrig ist. Dieser Judikatur wurde hiermit Rechnung getragen.

Wichtig erscheint mir auch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Ermöglichung der Nachprüfung auch von Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte, denn 99 Prozent aller Vergaben im Burgenland finden nämlich im unterschwelligen Bereich statt, und die Ausdehnung des vergabespezifischen

Rechtsschutzes auf den Unterschwellenbereich wäre daher mit einem nicht prognostizierbaren Ansteigen der Rechtsschutzverfahren verbunden. Es sollte daher bei der Ausdehnung nur im bundesweiten Einklang vorgegangen werden. Um jedoch auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, wird die derzeit schon bestehende Verordnungsermächtigung aufrecht erhalten, wobei nunmehr vorgesehen ist, dass bei Vergaben durch Gemeinden oder Gemeindeverbände die Landesregierung als Nachprüfungsbehörde entscheidet und gegen Entscheidungen der Landesregierung die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) zulässig ist.

Für die Gemeinden wird es daher sicher spannend, aber auch schwieriger bezüglich der Paragraphenunterscheidung zwischen der künftig bekämpfbaren internen „Zuschlagsentscheidung“ und der dem Vertragsabschluss gleichzuhaltenden „Zuschlagserteilung“. Wobei es hier auch ein Europäisches Gerichtshofurteil gibt, wo dabei ausgesprochen wird, dass die dem Vertragsabschluss vorangehende Entscheidung des Auftraggebers darüber, mit welchem Bieter eines Vergabeverfahrens er den Vertrag schließt, in jedem Fall einem Nachprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden muss, in dem der Antragsteller unabhängig von der Möglichkeit nach dem Vertragsabschluss Schadenersatz zu erlangen, die Aufhebung der Entscheidung erwirken kann, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung ist daher keine „Willens-“, sondern eine „Wissenserklärung“.

Des Weiteren wird in der Gesetzesvorlage auf die Einführung des Euro und der Nutzung elektronischer Medien eingegangen. Die Verschärfung in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern ist eine wichtige Neuerung. Hier wird die Formulierung der ÖNORM A 2050 übernommen und insbesondere im Hinblick auf Bauaufträge verschärft. Die Neuerung bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Bieter, die sich explizit auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz und hier durch Firmen, die aufgrund dieses Beschäftigungsgesetzes bestraft wurden, sind mit einer neuen gesetzlichen Grundlage versehen. Hier sind gesonderte Regelungen zu treffen.

Die Änderung bei der Auswahl des erfolgreichen Angebotes bewirkt eine Vereinfachung, und zwar im Hinblick auf die Judikatur der Vergabekontrollinstanzen zum Bestbieterprinzip. Es wird nunmehr gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, den Zuschlag ausnahmsweise auch dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen, wenn die Festlegung in der Ausschreibung qualitativ gleichwertige Angebote sichert.

Für die Gemeinden wird es schwieriger werden, Aufträge auf diese Art und Weise zu prüfen. Die Kommunen werden mehr gefordert werden. Es wird an uns liegen, hier genaue Vorgangsweisen zu wählen und auch über die Gemeindeverbände, so glaube ich, Rechtsauskünfte einzuholen. Wir werden diesem Gesetzesvorschlag unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Als Nächster zu Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Mag. Vlasich.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Mag. Vlasich** (Grüne): Danke Herr Präsident. Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Bevor ich beginne, möchte ich dem Herrn Kollegen Tschürtz mein Bedauern ausdrücken, dass er sich schon festgelegt hat für eine Abstimmung und für eine

Zustimmung zu diesem Vergabegesetz. Ich denke, ich habe hier interessante Vorschläge zu unterbreiten. (*Abg. Kölly: Könntet Ihr Euch dann zusammensetzen?*) An alle Kolleginnen und Kollegen! Ich werde es gleich vorlegen und hier auch wörtlich kundtun.

Durch die Richtlinie der Europäischen Union ist in Österreich im Bereich des Vergabewesens eine beachtliche Verbesserung der rechtlichen Regelungen erreicht worden. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist der bessere Rechtsschutz für Anbieter, die sich um öffentliche Aufträge bewerben und die Verbesserung des Wettbewerbes sowie Zurückdrängung der Freunderlwirtschaft. Diese Regelungen gelten jedoch, wie Sie schon gehört haben, erst oberhalb der Schwellenwerte bei fünf Millionen Euro und dann bei Lieferaufträgen von 200.000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer.

Ein großer Teil der Aufträge, wir haben es vorhin gehört, etwa 99 Prozent, liegen jedoch unterhalb dieses Bereiches. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis genau diesen Aspekt als gleichheitswidrig kritisiert, dass Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte keinen rechtlich verbindlichen Regelungen unterworfen sind. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im Unterschwellenbereich darauf, der Landesregierung die Ermächtigung zu einer Verordnung, für die Erlassung dieser Verordnung zu geben.

Im Prinzip habe ich nichts dagegen, Herr Landesrat. Aber dazu ist anzumerken, dass eine ähnliche Verordnungsermächtigung bereits im Bgl. Vergabegesetz 1994 enthalten war. Diese Verordnungsermächtigung wurde von der Landesregierung nicht in Anspruch genommen. Das hat dazu geführt, dass wir im Burgenland bis zum heutigen Tag im öffentlichen Auftragswesen noch immer die ÖNORM A 2050 in der Fassung aus dem Jahre 1957 in Kraft haben. Sie wissen auch, und es wurde hier schon erwähnt, dass diese ÖNORM in der Zwischenzeit zweimal überarbeitet wurde und die aktuelle Fassung vom März 2000 stammt.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, Herr Kollege Tschürtz, dass andere Bundesländer auch andere Regelungen vorsehen. Ich möchte hier die Vergleiche in Schilling bringen. Wir sind, glaube ich, allesamt noch eher auf diese Währung spezialisiert. Wenn Sie etwa ins Steiermärkische Vergabegesetz 1998 hineinschauen, so finden Sie dort im dritten Teil besondere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte.

Dort wird zum Beispiel im § 56 bestimmt, dass Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberhalb von zwei Millionen und Bau- und Baukonzessionsaufträge oberhalb von sieben Millionen Schilling nur im offenen Verfahren vergeben werden dürfen. Darüber hinaus wird ausgeschlossen, dass Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer, gleich ob Liefer-, Bau-, Baukonzessions- oder Dienstleistungsaufträge, weniger als 500.000 Schilling beträgt.

Wir würden uns am liebsten nach dem Kärntner Modell richten. Im Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997 finden Sie ebenfalls einen eigenen Abschnitt über besondere Bestimmungen für Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Wobei hier ein offenes Verfahren bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen bereits ab 500.000 Schilling und bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen bereits ab einer Million vorgeschrieben wird. Interessant ist jedoch die zusätzliche Regelung, dass die Auftragsvergabe von Gemeinden und Gemeindeverbänden, ausgenommen

Statutarstädte, über 500.000 Schilling grundsätzlich im offenen Verfahren stattzufinden haben. Ein Verhandlungsverfahren ist prinzipiell nur dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert unter 200.000 Schilling liegt.

Des Weiteren wird im Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997 vorgeschrieben, im nicht offenen Verfahren in der Regel fünf Unternehmer und im Verhandlungsverfahren drei Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen, sofern die Wahl zwischen mehreren Unternehmen möglich ist. Das Verhandlungsverfahren für Gemeinden und Gemeindeverbände, ausgenommen Statutarstädte, für Auftragsvergaben über 20.000 Schilling ist überhaupt weitgehend ausgeschlossen.

In Oberösterreich wird für den Unterschwellenbereich festgelegt, dass Aufträge, Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen oberhalb von zwei Millionen Schilling im Wege des offenen Verfahrens zu vergeben sind. Im Bereich 200.000 Schilling bis zwei Millionen Schilling im nicht offenen Verfahren und darunter im Verhandlungsverfahren. In Salzburg schreibt die Gemeindeordnung 1994 den Gemeinden in § 43 vor, dass eine öffentliche Ausschreibung jedenfalls vorzunehmen ist, wenn der voraussichtliche Auftragswert zwei Millionen Schilling übersteigt.

Zusammenfassend, wie Sie sehen, enthalten die Rechtsvorschriften verschiedener österreichischer Bundesländer, insbesondere für den Gemeindebereich, wesentlich konkretere Vorgaben im Bereich der Schwellenwerte, als dies heute hier beschlossen werden soll. Daher bin ich der Auffassung, dass die im § 6 und § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthaltenen Verordnungsermächtigungen von der Landesregierung rasch genützt werden sollten. Und damit es nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag dauert, möchte ich Sie ersuchen, mit mir mitzustimmen.

Ich möchte einen Abänderungsantrag stellen, auf Fassung folgender EntschlieÙung:

„Der Landtag wolle beschließen:“ - Jetzt geht er aber fort der Herr Landesrat -

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die in den §§ 6 und 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes (Zahl 18 - 79) (Beilage 117) enthaltenen“ (*LR Kaplan kommt zurück*) - danke schön, danke Herr Landesrat - „Verordnungsermächtigungen“ spätestens bis zum Ende des heurigen Jahres durch die Erlassung einer Verordnung in Anspruch zu nehmen.

Diese Verordnung soll jedenfalls folgende Punkte enthalten:

1. Verbindliche Anwendung auch der ÖNORM 2051, „Vergabe von Aufgaben über Leistungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsverordnung - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag - Verfahrensnorm“.
2. Festlegung von Schwellenwerten für die Abgrenzung des offenen, des nicht offenen und des Verhandlungsverfahrens, in folgender Weise nach dem Vorbild des Kärntner Auftragsvergabegesetzes. Eine Vergabe im Verhandlungsverfahren sollte unterhalb von 100.000 Schilling nicht zulässig sein, auch für diese Fälle sollte die Einholung von zumindest drei Angeboten verbindlich vorgeschrieben sein.

3. Die vier im Landtag vertretenen Parteien sollen in die Verhandlungen zum Verordnungsentwurf eingebunden werden.“

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall der Abg. Mag^a. Margarethe Krojer*)

Zweiter Präsident **DDr. Schranz**: Der mir soeben überreichte Abänderungsantrag an den Burgenländischen Landtag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer hat nicht die nötige Unterstützung, sondern nur zwei Unterschriften.

Geschäftsordnungsgemäß muss er von mindestens vier Landtagsabgeordneten, einschließlich des Antragstellers, unterstützt werden, damit er in die Verhandlung einbezogen werden kann, § 61 Abs. 3 GeOLT.

Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die den Abänderungsantrag unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer hat die notwendige Unterstützung nicht erfahren, sodass er nicht in Verhandlung steht.

Es ist nun niemand mehr zu Wort gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat daher das Schlusswort. (*Abg. Mag. Mezgolits: Ich verzichte!*)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf über die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG) ist somit in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.-

Der Gesetzentwurf für die Vergabe von Aufträgen (Bgl. Vergabegesetz 2001 - LVergG) ist somit auch in dritter Lesung mehrheitlich angenommen.